

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unfer Post, Gerechtigkeit unfer Ziel.

Zeitschrift

für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Semiketon.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 26. Januar.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. 2 Mark 40 Pf. Dringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Kossstraße 30.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate Februar und März zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Kossstraße 30.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Einen recht schweren Unglücksfall hat der Arbeiter Wilhelm Lange durch seine Unvorsichtigkeit herbeigeführt. Lange hatte auf einem Hausboden Arbeiten auszuführen. Da ihm eine 2 1/2 Meter lange Leiter, welche zu einer Luke, die auf das flache Dach mündete, führte, im Wege stand, hob er die Leiter empor, so daß sie über das Dach hinausragte. Plötzlich entglitt jedoch die Leiter seinen Händen und stürzte in den Hof hinab.

Unglücklicherweise spielten gerade einige Kinder im Hofe, und zwei derselben, ein Knabe und ein Mädchen, wurden durch die herabfallende Leiter schwer verletzt. Der Knabe kam dabei noch am besten fort; denn seine Wunden waren wohl schwer, aber nicht lebensgefährlich. Dagegen ist das Mädchen nur durch ein Wunder am Leben erhalten worden; das Kind hatte nämlich einen Schädelbruch davongetragen und schwebte lange Zeit zwischen Tod und Leben. Jetzt ist zwar keine Lebensgefahr mehr vorhanden; aber die Folgen der schweren Verletzung sind doch noch keineswegs beseitigt, und man kann immerhin nicht wissen, ob nicht doch in späteren Jahren eine Geisteskrankheit bei dem Mädchen entstehen wird.

Für den Unfall wurde Lange verantwortlich gemacht, und ihm gestrichen Termin gab er an, daß er die Leiter nur habe auf das Dach legen wollen, da sie ihm und seinem Genossen bei der Arbeit im hohen Grade hinderlich gewesen sei. Entglitten sei sie ihm nur deshalb, weil er nicht bis zur Dachlufe habe reichen können.

Der Gerichtshof hielt die Fahrlässigkeit für eine sehr grobe; denn gerade wenn der Angeklagte nicht habe bis zu der Luke reichen können, durfte er erst recht nicht loslassen, da er ja garnicht wissen konnte, wohin die Leiter fallen werde. Die Verletzungen seien außerdem sehr schwere. Deshalb müsse von einer Geldstrafe abgesehen werden, der Gerichtshof habe vielmehr auf 2 Monate Gefängnis erkannt.

Achte Strafkammer.

Zwei ältere Damen, die ehewerlassene Marie Dietloff und die unverehelichte Mathilde Düran, gehören zu denen, welchen die Religion nur Mittel ist, um Geld zu erlangen. Die Dietloff bezieht 12 Mk. Armengelder, und dies waren die einzigen Einkünfte, deren sich beide zu erfreuen hatten. Da sich mit einer so kleinen Summe nicht leben läßt, so wendeten sich beide von Potsdam, wo sie bisher wohnten, nach Berlin. Hier machten sie die Hotels unsicher. Sie nahmen eine fromme Waise an. Zunächst stellten sie sich als eine vornehme fränke Dame und deren Pflegerin vor und gaben an, daß sie sich auf der Reise nach Bad Ems befänden. Sowohl durch diese falschen Angaben als auch durch andere Versicherungen erweckten sie den Glauben, sie seien sehr zahlungsfähige Personen. Dieser Glauben des Wirtes war jedoch ein Aberglauben; denn als nach einiger Zeit ganz schüchtern die Aufforderung an die Damen gerichtet werden sollte, doch eine kleine Zahlung zu leisten, waren die Damen verschwunden.

In einem andern Falle gaben sie an, daß sie sich in Berlin aufhielten, um eine reiche Erbschaft, die bei der Reichsbank deponiert sei, abzuheben. Sie wußten es so einzurichten, daß sie den Termin der Abholung immer mehr hinausshoben, und dadurch erreichten sie, daß ihnen ein Kredit auf mehrere Tage gewährt wurde. Da nun aber nicht nur in Potsdam, sondern auch in Berlin kein „Prophet“ gern gesehen ist, so wurden schließlich auch ihre Zahlungsverheißungen mit Mißtrauen aufgenommen, und die Sache endete damit, daß, als der Wirt Zahlung verlangen wollte, die beiden Damen spurlos verschwunden waren.

In anderen Hotels machten sie es nicht besser.

Überall sprachen sie mit frommem Augenaufschlag, und ihre salbungsvollen Reden hatten auch stets zur Folge, daß den beiden Damen volles Vertrauen entgegengebracht wurde. Im ganzen sind fünf Fälle des Betrugs festgestellt worden, und es handelt sich immer um ganz ansehnliche Summen. Der höchste Betrag, den sie erschwindelt haben, belief sich in einem Falle auf 600 Mk., der niedrigste auf 132 Mk. Es läßt sich aus dieser Summe schon erkennen, daß beide ein ganz behagliches Leben geführt haben. Thatsächlich haben sie auch vornehm gelebt.

Da schließlich von den geschädigten Hotelwirten Anzeigen einliefen, wurde durch die Polizei nach den Schwindlerinnen gesucht, und die Nachforschungen lieferten auch einen Erfolg, da es gelang, beider habhaft zu werden. Die „frommen“ Damen wurden in Untersuchungshaft genommen und dann des wiederholten Betrugs angeklagt.

An ein Zeugen war natürlich nicht zu denken, wenigstens nicht an einen Erfolg desselben. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß nicht beide Angeklagte mit gleichem Maße zu messen, daß vielmehr die Dietloff als eigentlicher spiritus rector die Hauptschuldige sei, weil sie nicht nur das Wort geführt, sondern auch jedenfalls die ganzen Schwindeleien eronnen habe. Wenn nun auch die Düran nicht in demselben Maße schuldig sei wie ihre Genossin, so verdiene sie doch ebenfalls eine strenge Strafe. Das Urteil lautete gegen die Dietloff, dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend, auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis und gegen die Düran auf 1 Jahr Gefängnis.

Amtsgericht I.

Hundertvierundzwanzigste Abteilung.

Wenn jemand von einem ihm völlig fremden Menschen 25 Mk. geschenkt bekomme, so wird er wohl schwerlich geneigt sein, dies für ein besonderes Unglück zu halten, und doch ist ein solcher Fall manchmal „nicht ohne“. Der Maschinenheizer Handtke feierte sein 25jähriges Jubiläum als Mitglied des Vereins der Maschinenheizer, und der Verein beschloß deshalb, dem alten Mitglied eine Ehre zu erweisen. Es wurde nämlich beschlossen, dem Handtke durch Zuvendung von 25 Mk. ein klingendes Zeichen der Hochachtung zu überreichen.

Das Geld wurde zusammengebracht, und ein Vereinsmitglied erhielt die Summe mit dem Auftrag, sie zu überbringen. Damit der Bote in der Lage sei, dies Geld ohne Irrtum an die richtige Person befördern zu können, wurde ihm Name und Wohnung des Ehren-Jubilars genau bezeichnet. Der Bote stärkte sich durch einen kühlen Trunk zu dem „schwierigen“ Gange und machte sich dann auf den Weg.

Er begab sich nach der Hochstraße 6, wo im Hofe eine Treppe hoch der Jubilar wohnen sollte. Thatsächlich las er auch an der Thür den Namen Handtke. Er klingelte und fragte den ihm öffnenden Mann, ob er vielleicht seinen Kollegen Handtke treffen und sprechen könne. Der Gefragte erklärte, daß er selbst der Gesuchte sei, und nun überreichte ihm der Deputierte unter zahlreichen Verbeugungen und mit schönen Worten den klingenden Gruß des Vereins der Maschinenheizer, den Handtke dankbar einstrich. Der Deputierte aber kehrte zu dem Vereinsvorsitzenden zurück und berichtete, daß er sich glücklich seines Auftrages entledigt habe.

Wald darauf trat dann Handtke bei seinen Vereinsgenossen ein, und nun stellte er sich außerordentlich erstaunt, als ihm Andeutungen über ein Geldgeschenk gemacht wurden, welches er erhalten haben sollte. Die Sache wurde weiter zur Sprache gebracht, und nun gab Handtke ausdrücklich an, daß er auch nicht einen Pfennig

erhalten habe, und daß der Bote sich irren müsse, wenn er behaupte, daß eine Zahlung erfolgt sei.

Nun herrschte im Verein eine furchtbare Entrüstung; denn allgemein wurde angenommen, der Deputierte müßte das Geld behalten haben. Diese Beschuldigung ließ natürlich der brave Heizer auch nicht auf sich sitzen; er behauptete noch immer, daß er das Geld reell abgeliefert habe, und so war es auch. Es wurde nämlich ein ganz eigentümlicher Zufall festgestellt. Sowohl in dem Hause Hochstraße 6 als auch in dem Hause Neue Hochstraße 6 wohnte ein Arbeiter Handtke, und zwar merkwürdigerweise wohnen beide im Hofe eine Treppe hoch. Ob nun der Vorsitzende als Wohnung des Jubilars die Hochstraße angegeben hatte, oder ob der Deputierte statt Neue Hochstraße verstanden hatte, mag dahingestellt bleiben, — kurz der Bote hatte sich nach der Hochstraße begeben, während der rechte Handtke in der Neuen Hochstraße wohnte.

Der „falsche“ Handtke aber war sehr vergnügt gewesen, als er das Geschenk erhielt, und er hatte nicht entfernt daran gedacht, es zurückzugeben. Nun wurde die Sache aber doch ungemütlich für ihn; denn da das Geld, welches er erhalten hatte, garnicht für ihn bestimmt gewesen war, wurde er des Betrugs angeklagt. Es wurde ihm nämlich zum Vorwurf gemacht, daß er nicht sofort dem Beamten des Vereins mitgeteilt habe, er sei jedenfalls nicht der, für den man ihn halte; denn er hätte sich doch sagen müssen, daß wohl eine Verwechslung vorliege.

Der Gerichtshof vermochte sich jedoch nicht von der Schuld des Angeklagten zu überzeugen und erkannte deshalb auf Freisprechung. Daß dem Angeklagten das Geld nicht zugebracht, sei richtig; nicht aber könne man für erwiesen ansehen, daß er sich durch Vorpiegelung einer falschen Thatsache in den Besitz des Geldes gesetzt habe.

Da nach § 263 des Strafgesetzbuchs die Irrtumserregung ebenso gut durch Unterdrückung einer wahren Thatsache erregt werden kann, und Handtke doch zweifellos bei dem Voten durch Unterdrückung der wahren Thatsache, er sei nicht der Jubilar, einen Irrtum erregt und sich somit in Besitz des Geldes gesetzt hat, so dürfte gegen das freisprechende Erkenntnis wohl die Staatsanwaltschaft Berufung einlegen, und für Handtke könnte dann doch noch das Jubiläumsgeschenk verhängnisvoll werden.

Diebstahl von Waren auf Eisenbahnen; Deklaration und Versicherung; Transportversicherung.

Man hat in England die Erfahrung gemacht, daß auf dem Eisenbahntransport wertvolle Sachen unentdeckbare Liebhaber finden. Um diese Sachen zu schützen, müssen sie besonders deklarieren werden; wer das unterläßt, der hat den Schaden selbst zu tragen. Das ist im wesentlichen der sogenannte Common carriers act vom 23. Juli 1890.

Für Seidenwaren beginnt diese Deklarationspflicht bei einem Wert von über zehn Mark unseres Geldes.

Eine Sendung Seidenwaren war auf einer englischen Eisenbahn verloren gegangen. Der Versender der Waren hatte dieselben vornehmlich bei einer deutschen Transport-Versicherungsgesellschaft versichert und auch den Wert ersetzt erhalten. Die Versicherungsgesellschaft nahm darauf ihren Hegress an den Spediteur, indem diesem der Vorwurf gemacht wurde, daß er in Ver-nachlässigung der Aufmerksamkeit eines ordentlichen Kaufmanns die Deklaration der Seidenwaren unterlassen habe. Der Spediteur suchte sich damit zu schützen, daß er die Deklaration als eine Versicherung hinstellte und darauf verwies, daß er zur Versicherung nicht verpflichtet sei. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß der Spediteur, welcher zu den Kommissionären gehört, nach

Seit eine Beilage.

Rundschau.

Von Nah und Fern. — Der Großfürst-Thronfolger von Rußland Nikolaj Alexandrowitsch ist am Dienstag Abend 9 Uhr 35 Minuten auf dem Bahnhof Friedrichstraße angelangt und mit hohen Ehren empfangen worden. Kurz vor Antritt des Zuges erschien der Kaiser, der sehr wohl ausah und mit durchdringender Stimme den Grenadieren der Ehrenkompanie, die das 3. Garderegiment zu Fuß mit der Fahne gestellt hatte, seinen Gruß entbot. Mit dem Kaiser hatten sich die Prinzen des königlichen Hauses und die hier und in Potsdam garnisonierenden Prinzen aus den deutschen Fürstenthümern auf dem Bahnhof eingefunden. Vollständig war die Generalität in Paradeuniform erschienen. Die Herren von der russischen Botschaft wurden vom Kaiser wiederholt angesprochen und in die Unterhaltung gezogen. Als der Zug antam, spielte die Musik die russische Nationalhymne. Der Großfürst-Thronfolger, der jetzt seinem Vater sehr ähnlich sieht und einen kurzen Vollbart trägt, begrüßte sich mit dem Kaiser auf das herzlichste. Beide schritten die Front der Ehrenkompanie ab und begaben sich nach dem Galawagen, den der Kaiser mit dem Thronfolger bestieg, um ihn nach der russischen Botschaft zu geleiten. Eine halbe Eskadron der Garde-Kürassiere ritt vor dem Wagen, eine halbe Eskadron desselben Regiments folgte dem Wagen, und der Regimentskommandeur und der Kommandeur der Eskadron ritten zu Seiten des Wagens. Trotz der ungünstigen Witterung hatte sich eine ansehnliche Menge auf der kurzen Strecke angesammelt, welche der russische Galt zurücklegen mußte, und es fehlte nicht an freundlichen Zurufen. Vor der Botschaft hatte eine Kompanie der Alexander-Grenadiere mit Fahne und Musik Aufstellung genommen, um dem Thronfolger auch hier militärische Ehrenbezeugungen zu erweisen. Nachdem die Kompanie vor dem Thronfolger den Parademarsch ausgeführt, verfügte er sich in die glänzend erleuchteten Prunkgemächer des Botschaftshotels. Während der Anwesenheit des Thronfolgers werden vor der Botschaft Doppelposten von den Alexander-Grenadieren gestellt werden und vor den Gemächern, die er bewohnt, abwechselnd Doppelposten von Unteroffizieren des westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8 und der Alexander-Grenadiere.

Die Verhandlungen der Militärkommission nehmen einen so schleppenden Verlauf, daß die Ansicht, nach welcher die Regierung zur Umstimmung der schwankenden Elemente Zeit zu gewinnen sucht, wohl gerechtfertigt erscheint. Die „Freisinnige Ztg.“ hebt auch hervor, daß zwischen den Konservativen, den Nationalliberalen und der Regierung hin und her gehandelt wird auf der Grundlage einer Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 54 000 Mann. Man soll hierbei ausgehen von einer Erhöhung des Rekrutenkontingents um 38 000 Mann. Dies würde nach Anrechnung des zur Entlassung kommenden dritten Jahrgangs eine Heeresvermehrung an Unteroffizieren und Gemeinen bedingen um 28 000 Mann. Dazu würde noch diejenige Erhöhung der Friedenspräsenzstärke von 26 000 Mann kommen, welche aus der Annahme der Durchschnittsberechnung an Stelle der jetzigen Maximalberechnung der Friedenspräsenzstärke folgt.

In der Panama-Affaire hatte der offiziöse „Temps“ bekanntlich die Stirn gehabt, für die Beschuldigung, daß der russische Botschafter von Mohrenheim eine ansehnliche Summe erhalten habe, die Diplomaten des Dreibundes und Englands verantwortlich zu machen. Die Botschafter Oesterreich-Ungarns und Englands, Graf Hoyos und Lord Dufferin, erhoben darüber bei dem französischen Minister des Außern Ribot Beschwerden, denen sich auch der deutsche Botschafter Graf Münster anschloß. Der „Temps“ ließ sich darauf aus Wien schreiben: „Man sei dort in politischen Kreisen erstaunt, daß man in Frankreich den Regierungen oder der Diplomatie des Dreibundes irgendeinen Teil von Verantwortlichkeit für die Drahtberichte und Korrespondenzen, die den Baron Mohrenheim verleumdeten, zuweiße. Man versichere aus bester Quelle, daß die Vertreter der Mächte des Dreibundes diese Anschuldigungen in keiner Weise und in keinem Umfange irgendwie veranlaßt oder unterstützt haben. Der Minister des Außern Ribot ließ seinerseits, wie schon mitgeteilt, sich herbei, den Botschaftern Oesterreich-Ungarns, Englands und Deutschlands über die Verdächtigungen, für die kein Grund vorliege, sein Bedauern auszudrücken. Man glaube damit den Zwischenfall als erledigt ansehen zu können. In Wien hielt man indessen diese Art der Genugthuung nicht für genügend. Es erfolgte eine Note des offiziellen „Fremdenblatts“ gegen die französische Regierung mit der Begründung, daß die Erklärungen des Ministers Develle gegenüber dem Botschafter Grafen Hoyos nicht befriedigten. Im auswärtigen Amte weist man insbesondere darauf hin, daß Develle beim gleichen Anlasse Mohrenheim um Entschuldigung bat, dagegen die Angriffe der regierungsfreundlichen Pariser Blätter auf die Botschafter der Dreibundmächte, insbesondere auf denjenigen Oesterreichs ungerügt ließ. Im übrigen ist auch ein Berliner Brief der „Polit. Korr.“ zu beachten, in welchem übereinstimmend mit einer Aus-

lassung der „Köln. Ztg.“ darauf hingewiesen wird, daß gewisse Momente der Panama-Affaire eine internationale Bedeutung gewonnen hätten. Vielleicht gelange die Frage auf die Tagesordnung, ob nicht im Interesse wünschenswerter freundlicher Beziehungen der Mächte zu Frankreich fortlab zur diplomatischen Vertretung dazselbst Funktionäre zu entsenden wären, die bloß die Regierung des betreffenden Staates vertreten, ohne zugleich den Souverän zu repräsentieren.

In der Panama-Untersuchungskommission hat Clémenceau von neuem sich vernehmen lassen und dabei erklärt, daß die Angaben, die der ehemalige Privatsekretär Reinachs, Stephane, gemacht habe, auf Unwahrheit beruhen. Der letztere beschwor indessen bei seiner zweiten Vernehmung, daß seine Angaben auf Wahrheit beruhten. Er sagte aus, zu seinen Angaben habe ihn niemand angeflacht; von seinem Besuche bei Clémenceau würde er nicht gesprochen haben, wenn er seitens der Kommission nicht danach befragt worden wäre.

Der frühere italienische Botschafter in Paris, Graf Menabrea, stellte im Senat, dessen Mitglied er ist, den Antrag, wegen der in Pariser Blättern ausgesprochenen Beschuldigung, daß auch er Panamagelder genommen habe, gegen ihn eine parlamentarische Untersuchung einzuleiten. Der Senatspräsident lehnte dies jedoch mit dem Bemerkten ab, daß die Ehre und der Ruf Menabreas zu hoch ständen, um durch solche Verdächtigungen in Frage gestellt zu werden. Die italienische Panamafrage wird in der Kammer durch Interpellationen über die römische und neapolitanische Banken zur Verhandlung kommen. Der Minister-Präsident Giolitti wird unter Bezugnahme auf die Interpellationen betonen, daß die Regierung die Verbreitung vollen Lichtes wünsche, nicht aber Erörterung über die „Banca Romana“, bevor die Gerichte gesprochen haben. Solajanni wird den Antrag auf parlamentarische Untersuchung über alle Zettelbanken erneuern. Da der Vermögensverlust der Banca Romana 35—40 Millionen beträgt, wird von Rechtstundigen die Frage aufgeworfen, ob zu Ungunsten anderer Gläubiger die Aktien mit 450 Lire vertragmäßig eingelöst werden dürfen. „Zanfulla“ macht sich beharrlich zum Echo der Behauptungen, nach denen der verhaftete Gouverneur der Banca Romana, Tanlongo, imstande ist, nachzuweisen, daß der Bankrott durch übermäßige Ansprüche politischer Persönlichkeiten an die Bank verschuldet sei. „Zanfulla“ verlangt deshalb schleunigen Beginn der Untersuchung, den Tanlongo selber dringend fordere, und sagt, bei der umschweifenden Verleumdung, bei den bekanntgewordenen Wahrheiten, beim Argwohn gegen einen großen Teil unserer politischen Persönlichkeiten dürfen die Gerichte keinen Augenblick zögern, damit ihre Gerechtigkeit volles Licht verbreite. Den Gerüchten von Rücktrittsempfehlungen Giolittis an Grimaldi und Lacava wird widersprochen; aber offiziöse Blätter müssen fortwährend betonen, das Cabinet werde unverändert vor die Kammer treten.

In England herrscht trotz der Verständigung des Chebime mit dem englischen Gesandten Lord Cromer große Besorgnis über die Entwicklung der ägyptischen Lage. Auch bei dem Besuch des Chebime im Theater fanden bedenkliche Demonstrationen gegen die Engländer statt, und in den unteren Schichten der Bevölkerung herrscht eine Gärung, die an die Agitationen unter Arabi Pascha erinnert. Lord Rosebery empfing wichtige Nachrichten aus Kairo, über die im Ministerrat verhandelt wurde. Es verlautet, der Chebime befände ernstlich Neigung, sich der britischen Oberleitung zu unterwerfen. Da Ruhestörungen befürchtet werden, ist britischerseits eine Verstärkung der Okkupationsarmee und die Entsendung eines kleinen Geschwaders nach Alexandria in Aussicht genommen. Dem Vernehmen nach erklärte Waddington in Verfolg von Weisungen aus Paris der britischen Regierung, Frankreich könne das Recht des britischen Vertreters, den Chebime in der Ausübung seines unbezweifelten Rechtes, seine eigenen Minister zu wählen, zu behelligen, nicht anerkennen.

Der Zar und die Zarewa überlieferten dem jungen serbischen Könige Alexander aus Veranlassung der Wiener Verjährungsorgänge ein ungemein herzliches Glückwunschktelegramm. In einem an Risnitsch gerichteten, in äußerst warmem Tone gehaltenen Schreiben erklärt Milan, er habe die Verjährung herbeigeführt, um das allgemein anerkannte Bestreben des Regenten, das Ansehen der Dynastie zu kräftigen, thunlichst zu fördern. Weder er noch die Königin wollten an den gesetlich zum Staate bestimmten Verhältnissen rütteln; trotzdem wäre es ihm persönlich angenehm, wenn der bekannte Ausweisungsbefehl gegen die Königin bei passender Gelegenheit aufgehoben würde.

— Reichstag. Am Dienstag wurde die erste Beratung der Novelle zum Wuchergesetz fortgesetzt. — Abg. Frohme (Soz.) erblüht im Wucher ein Verbrechen, bestrittet aber, daß das Wuchergesetz und diese Novelle praktischen Wert hätten. Auch die Ausbeutung der Kollage der Arbeiter zur Gewinnung billiger Arbeitskräfte und die agrarischen Schutzzölle seien Wucher, und wie stehe es mit dem Grund- und Bodenwucher und mit dem Wucher an der Börse? Wie könne die Regierung diese Vorlage machen, nachdem sie noch vor wenigen Tagen die Bergarbeiter verurteilte, die sich

einer maßlosen Bewucherung ihrer Arbeitskräfte zu entziehen suchten! Die Vorlage sei ganz belanglos. — Abg. Hise (Ctr.) erkennt an, daß die Vorlage nicht alle Formen des Wuchers umfasse; aber der Vorredner habe nichts gethan, um den Begriff des Wuchers entsprechend zu erweitern. Mache doch die Sozialdemokratie praktische gesetzgeberische Vorschläge. Redner giebt der Kommission die Fragen der Beschränkung der Wechselbarkeit und der Festsetzung einer Zinsgrenze zur Erwägung. — Abg. Schröder (Dfr.) spricht gegen die Vorlage. Die Regierung habe mit der Vorlage einer Strömung im Reichstage zu sehr nachgegeben; im Lande bestehe eine solche Strömung nicht. — Abg. Dr. Schneider-Damm (nl.): Seine Freunde ständen der Vorlage nicht unfreundlich gegenüber, wenn sie dieselbe auch für verbesserungsbedürftig erachteten. Das jetzige Wuchergesetz habe gut gewirkt. — Abg. Dr. von Bar (Dfr.) bekämpft die Vorlage, welche in ihrer Ausführung zu den größten Ungleichheiten führen würde. — Abg. Büßing (nl.) bemängelt die jetzige Fassung, durch welche das legitime Geschäft benachteiligt würde. Die Vorlage geht, dem Antrag Hise gemäß, an eine einundzwanzigköpfige Kommission. — Es folgt erste Beratung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Abg. Mundel (Dfr.) befürwortet die Vorlage, welche ohne vorherige kommissarische Vorberatung zur zweiten Lesung auf eine spätere Tagesordnung gestellt wird. — Der Gesetzesentwurf gegen den Vertrat militärischer Geheimnisse wird einer besonderen Kommission überwiesen. Es folgen Wahlprüfungen. — Bei einer Abstimmung ergibt sich Beschlußfähigkeit. — In der gestrigen Sitzung standen auf der Tagesordnung Anträge aus dem Hause. — Abg. Mintelen (Ctr.) begründet seinen Antrag auf Aufnahme folgender Bestimmung in das Reichsstrafgesetzbuch: „Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund des Gesetzes eine Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Das Fehlen des in den Strafgesetzen selbst vorgeschriebenen Erfordernisses des Antrags auf Strafverfolgung oder der Ermächtigung zu derselben hindert nicht den Beginn der Verjährung.“ Der Antragsteller konstatirt, daß der Antrag mit dem Prozeß Ahlwardt in seinem Zusammenhange stehe, indem durch frühere Vorgänge veranlaßt sei. Der Antrag beschränke sich nicht auf den Reichstag sondern erstrecke sich auf alle parlamentarischen Körperschaften, soweit die betreffenden Landesverfassungen die Immunitätsbestimmung enthalten. — Abg. Stadthagen (Soz.) spricht gegen den Antrag, dessen Wortlaut etwas anderes besage, als der Antragsteller selbst wolle. Man solle lieber § 31 dahin ergänzen, daß den Reichstagsabgeordneten ein Schutz gegen die Beamten erteilt werde, welche die Immunität zu durchbrechen geneigt seien. — Abg. Dr. Hartmann (konf.): Artikel 31 der Verfassung habe nicht den Zweck, den Abgeordneten ein Privilegium zu erteilen oder gar Verbrechen und Vergehen straflos zu machen. Bisher habe man angenommen, daß die Immunität die Verjährung aufhalte; das Reichsgericht habe indes entschieden, und der Reichstag müsse nun Stellung dazu nehmen. Mit solchen Tüfteleien, wie sie Stadthagen angestellt, komme man nicht vorwärts, man müsse den rechtsschaffenen graden Weg gehen, wie ihn der Antrag zeige. (Beifall rechts.) — Abg. Dr. von Marquardsen (nl.) stimmt dem Antrage Mintelen zu, den auch Singer im Gegensatz zu Stadthagen für vollständig korrekt erklärt habe. — Abg. Dr. von Bar (Dfr.) erklärt die Zustimmung seiner Freunde zu dem Antrage. — Von einer Verweisung des Antrages an eine Kommission wird abgesehen; die zweite Lesung findet demnächst im Plenum statt. — Abg. Adernann (konf.) begründet seinen Antrag auf Verlegung eines Gesetzesentwurfs, welcher den Konsumvereinen die Abgabe von Waren an Nichtmitglieder schlechthin und unter Strafandrohung verbietet. Durch den Warenverkauf der Konsumvereine an Nichtmitglieder würden die Gewerbetreibenden schwer geschädigt und die Schank-Konzeptionsbestimmungen umgangen. Allerdings sei den Konsumvereinen schon jetzt die Abgabe von Waren an Nichtmitglieder untersagt; aber dieses Verbot sei nutzlos, weil die Strafbestimmung fehle. — Abg. Hise (Ctr.) begründet den von seinen Freunden eingebrachten Gesetzesentwurf, welcher den Warenverkauf der Konsumvereine an Nichtmitglieder mit 150 Mk. Geldstrafe bedroht und die Konsumvereine bezüglich des Verkaufs von Bier und Branntwein den Bestimmungen über die Schankkonzession unterwirft. — Abg. Clemm (nl.): Der Centrumsantrag würde den Konsumvereinen den Todesstoß versetzen; denn wo sollen sich für diese Verkäufer finden, wenn dieselben unter eine stete Strafandrohung von 150 Mk. gestellt werden. Freilich entsprechend besteuert müßten die Konsumvereine werden. — Abg. Stolle (Soz.) bekämpft die Anträge unter Berufung auf die Entwicklung der Konsumvereine im Königreich Sachsen. Für die Behauptung, daß die Konsumvereine die Konzeptionsbestimmungen umgingen, sei kein Beweis erbracht. — Abg. Frhr. v. Stumm (Reichsp.): Es sei nicht in Abrede zu stellen, daß durch diese Vereine den kleinen Gewerbetreibenden Schaden zugefügt werde. Dem werde durch die Anträge begegnet. Der Eifer, mit dem Stolle für die Konsumvereine eingetreten sei, erkläre sich daraus, daß in diesen Vereinen die Sozialdemokraten dominierten. — Abg. Dr. Schneider-Nordhausen (Dfr.) kann die vorgeschlagenen Beschränkungen nicht für berechtigt anerkennen. Wolle man das Gesetz ändern, so streiche man das Verbot des Warenverkaufs an Nichtmitglieder. — Abg. Dr. Buhl (nl.): Die Annahme des Antrags Adernann würde namentlich die landwirtschaftlichen Konsumvereine treffen. Ein solcher Verein mit Mollerei-Genossenschaft werde unmöglich gemacht. — Abg. Schend (Dfr.) wendet sich eingehend gegen die Anträge, welche die Konsumvereine schädigten, ohne dem Kleinhandelsgewerbe zu nützen. Hierauf wird ein Vertagungsantrag angenommen. — Heute Stat.

— Landtag. Das Abgeordnetenhause setzte am Dienstag die zweite Staatsberatung fort. In der Debatte über den Spezial-Stat der Domänen nimmt zunächst das Wort der Abg. Dr. Dünkelberg (nl.): Dauerlich wäre es, wenn die Fragen des landwirtschaftlichen Gewerbes zu politischen Parteifragen gemacht werden sollten; sie müssen vielmehr rein sachlich erörtert werden. Die meisten Miß-

